

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5044

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 17.07.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

07. Juli 2025

Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und den kommunalen Landesverbänden über die Förderung von Frauenfacheinrichtungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Nach § 4 Abs.3 des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) i.d.F. vom 06.01.2025 schließen die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) jeweils Vereinbarungen über die Art und Weise der Zuweisungen der Vorwegabzüge und die Nachweisführung.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) hat sich mit den KLV auf die anliegende Vereinbarung verständigt und diese am 24.06.2025 unterzeichnet.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme der Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage

1. Vereinbarung MSJFSIG KLV FFE

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Vereinbarung zwischen

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag,
dem Städteverband Schleswig-Holstein und
dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**

**und dem
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**

über die Art und Weise der Zuweisung der Vorwegabzüge zur Förderung der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein und deren Nachweisführung nach § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) i.d.F. vom 06.01.2025

1. Präambel

Häusliche und sexualisierte Gewalt beeinträchtigen das Leben der betroffenen Frauen und ihrer Kinder erheblich. Beratung und Schutz tragen dazu bei, die Gewalterfahrung zu bewältigen und einer durch Gewalt geprägten Lebenslage zu entkommen. Aber auch in anderen Krisensituationen benötigen Frauen professionelle Hilfe. Frauenfacheinrichtungen sind unverzichtbare Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifikation der sog. Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen umfassen (Art. 7). Dafür sind angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen, um die ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programme zur Verhütung und Bekämpfung derartiger Formen von Gewalt geeignet umzusetzen (Art. 8).

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 FAG schließen die Kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als oberste Landesbehörde die folgende Vereinbarung:

2. Grundlagen

2.1 Zuweisungsempfänger sind nach § 23 Abs. 1 FAG die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Gem. § 23 Abs. 3 FAG kann zwischen dem Land und den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten in Vereinbarungen geregelt werden, dass das Land die Zuweisungen mit Wirkung für die Kreise und kreisfreien Städte unmittelbar leistet und ihre Verwendung prüft. In diesen Fällen übernimmt das für Gleichstellung zuständige Ministerium das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Ein Rechtsanspruch der Frauenfacheinrichtungen auf die Gewährung von Mitteln aus dem FAG besteht nicht.

2.2 Soweit eine Vereinbarung nach § 23 Abs. 3 FAG mit einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nicht zustande kommt, entscheidet das für Gleichstellung zuständige Ministerium aufgrund des festgestellten Bedarfes in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt über eine Zuweisung. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat nachzuweisen, dass die Mittel zur Förderung von Personal-, Sach- und Mietkosten von

Frauenhäusern, der regionalen Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt und von Frauenberatungsstellen sowie dem Hochrisikomanagement für die Frauenfacheinrichtungen eingesetzt werden.

2.3 Die Zuweisung an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird in einem festen Verteilschlüssel festgelegt. Der für das Folgejahr geltende Verteilschlüssel für die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte wird im Einvernehmen mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein jeweils bis zum 30. September des Jahres festgelegt.

3. Gegenstand der Zuweisung / der Förderung

Zuweisungs- bzw. förderfähig sind im Einzelnen die Kosten für den Betrieb von Frauenfacheinrichtungen i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 8 FAG. Frauenfacheinrichtungen in diesem Sinne sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, das Kooperations- und Interventionskonzept KIK (Netzwerk bei häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein), der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein (Contra), das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (Mixed Pickles e.V.), die Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen Myriam und die „Frauen gegen Gewalt gGmbH“

4. Zuweisungsziel und -zweck

4.1 Begünstigte der Förderung nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 FAG sind Frauenfacheinrichtungen soweit diese den Zweck dieser Vereinbarung erfüllen. Entsprechende Anträge werden von den Frauenfacheinrichtungen oder deren Trägern gegenüber dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt oder im Falle des Vorliegens einer Vereinbarung nach § 23 Abs. 3 FAG gegenüber dem für die Gleichstellung zuständigen Ministerium gestellt.

4.2 Die Bereitstellung der Mittel für Frauenhäuser hat den Schutz von Frauen und ihren Kindern, die unmittelbar und akut von Gewalt betroffen oder bedroht sind, zum Ziel. Dies erfolgt durch übergangsweise Unterbringung, Beratung und Begleitung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

4.3 Die Bereitstellung der Mittel für Frauenberatungsstellen hat die psychosoziale Beratung und Begleitung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.

4.4 Die Bereitstellung der Mittel für die regionale Koordination im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes Schleswig-Holstein (KIK) hat zum Ziel, die Zusammenarbeit aller mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen zu optimieren und dabei insbesondere die lokale Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützend zu begleiten. Die Zusammenarbeit der einzelnen KIK-Stellen wird durch eine Koordinierungsstelle unterstützt.

4.5 Die Bereitstellung der Mittel für den Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) hat die Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes zum Ziel. Darunter fallen Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, die Erprobung neuer Ansätze, Vernetzung und die Interessenvertretung der Frauenberatungsstellen.

4.6 Die Bereitstellung der Mittel für die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein (Contra) hat die Beratung und Unterstützung bei Menschenhandel,

Zwangsprostitution, Ausbeutung und Gewalt im Kontext von Prostitution sowie entsprechende Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.

4.7 Die Bereitstellung der Mittel für das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (Mixed Pickles e.V.) hat die Unterstützung und Verbesserung der Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Unterstützung in persönlichen Krisensituationen sowie entsprechende Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.

4.8 Die Bereitstellung der Mittel für die Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen Myriam hat ein spezialisiertes Informations- und Beratungsangebot für geflüchtete Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, zum Ziel.

4.9 Die Bereitstellung der Mittel für die „Frauen gegen Gewalt gGmbH“ als gemeinnützige Trägergesellschaft für regionale Frauenfacheinrichtungen hat die Sicherung von Arbeitsplätzen und Fachpersonal sowie Unterstützung der Administration zum Ziel und sichert damit die Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Fachberatungsstellen.

5. Zuweisungs- / Fördervoraussetzungen

5.1 Jedes Frauenhaus umfasst mindestens 14 Plätze. Ein Personalschlüssel von mindestens einer Vollzeitstelle auf sechs Plätze soll eingehalten werden. Frauenhausplätze im Sinne dieser Vereinbarung können auch in Schutzwohnungen in unmittelbarer räumlicher, organisatorischer und personeller Anbindung an ein Frauenhaus vorgehalten werden. Die Anbindung dient der Sicherstellung der Erreichbarkeit, der Einhaltung der Anforderungen an das Schutz- und Sicherheitskonzept sowie der fachlichen Qualität und der personellen Qualifikation, welche im Einzelfall darzulegen sind. Die spezifische Beratung und Begleitung besonderer Zielgruppen in Schutzwohnungen kann auch durch kooperierende Stellen erfolgen.

5.2 In jeder Frauenberatungsstelle bzw. bei miteinander kooperierenden Frauenberatungsstellen sollen hauptamtliche Mitarbeitende mit mindestens einer Vollzeitstelle tätig sein. Dadurch gewährleisten die Beratungsstellen bzw. die Kooperationen von montags bis freitags tägliche Sprechzeiten von mindestens zwei Stunden.

5.3 Die psychosoziale Beratung und Begleitung in den Frauenhäusern und den Frauenberatungsstellen soll durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder durch Mitarbeitende mit fachlich gleichwertiger oder höherwertiger Ausbildung ausgeübt werden. Aufwendungen für Personal sind höchstens in Anlehnung an die Entgeltgruppe 10 TVöD zuschussfähig. In der Beratungsstelle Myriam ist zur Aufgabenerfüllung der Einsatz von qualifiziertem Personal zur Durchführung von Rechtsberatung zulässig. In der „Frauen gegen Gewalt gGmbH“ ist zur Aufgabenerfüllung der Einsatz von qualifiziertem Personal mit betriebswirtschaftlichem bzw. rechtlichem Hintergrund zulässig. Darüber hinaus ist der Einsatz von qualifiziertem Personal zur Sprach- und Kulturmittlung zulässig.

5.4 Die regionale KIK-Koordination soll neben der regelmäßigen Vernetzung pro Jahr in ihrer Region mindestens zwei Runde Tische zur Abstimmung und Umsetzung von Verfahren zur effektiven Intervention bei häuslicher Gewalt durchführen. Sie richten eine Koordinierungsstelle ein.

5.5 Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) soll allen auf Grundlage dieser Vereinbarung geförderten Frauenfacheinrichtungen eine Mitgliedschaft ermöglichen.

6. Datenschutz

Die Förderung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Bestimmungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 Landesverfassung sehen.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

7.1 Frauenhäuser

Förderfähig sind gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des FAG nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendige, tatsächlich entstehende Personalkosten, Sachkosten, Betriebskosten (abgedeckt durch den Platzkostensatz), sowie der Mietkostenzuschuss oder die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen in vergleichbarer Höhe. In Anlehnung an die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein und unter Zugrundelegung von Betriebskosten i.H.v. 36 € pro qm/Jahr setzt sich der Platzkostensatz pro Frauenhausplatz aus Personal-, Betriebs- und Sachkosten zusammen.

Die zum Stichtag 01.01.2025 kommunal finanzierte Frauenhausplätze werden mit 25% des Platzkostensatzes sowie eines möglichen Mietkostenzuschuss nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung berücksichtigt.

Sollte das Land während der Laufzeit der Vereinbarung weitere Finanzmittel für neue Plätze zur Verfügung stellen, werden diese ausschließlich für neue Plätze verwendet; eine Erhöhung der anteiligen Finanzierung der Bestandsplätze erfolgt nicht.

Für die Berechnung des förderfähigen Mietkostenzuschusses werden die tatsächlich angemietete Wohnfläche einschließlich der für den Betrieb des Frauenhauses notwendigen Flächen zugrunde gelegt. Sofern diese die für die Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen festgelegten Qualitätsstandards übersteigen, gelten die darin festgelegten Obergrenzen als Maßstab für die Berechnung. Die Obergrenzen liegen bei insgesamt 31 qm pro Frauenhausplatz (6 qm Betriebsfläche und 25 qm Wohnfläche). Grundsätzlich werden die Mietobergrenzen in Anlehnung an die Soziale Wohnraumförderung als Förderobergrenze festgelegt.

Danach berechnet sich der förderfähige Mietkostenzuschuss alternativ nach drei Fallkonstellationen:

- Für Frauenhäuser, die eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 litera I des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS2030)“ oder der Sozialen Wohnraumförderung erhalten, gelten die dort festgelegten Mietobergrenzen mit den jeweils festgelegten Steigerungsmöglichkeiten als Förderobergrenze.
- Für Frauenhäuser, die sonstige bauliche Förderungen erhalten oder deren Betreiber auch Eigentümer der Liegenschaft ist, erfolgt ein Instandhaltungszuschuss pro qm.

- Für alle anderen Frauenhäuser werden die Mietobergrenzen in Anlehnung an die Soziale Wohnraumförderung als Förderobergrenze festgelegt.

Die Bildung von Rücklagen auf Antrag inklusive entsprechender Begründung und Benennung des Verwendungszwecks der Rücklage bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium ist möglich, soweit eine solche gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der Abgabenordnung zulässig ist. Betriebsmittelrücklagen dürfen dabei ausschließlich die periodisch auftretenden Kosten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FAG umfassen. Gebildete Rücklagen sind im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.

7.2 Frauenberatungsstellen, LFSH, Contra, Mixed Pickles, Myriam und „Frauen gegen Gewalt gGmbH“

Förderfähig sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die notwendigen, tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten. Für jede Frauenberatungsstelle sowie für den Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), die Fachstelle gegen Frauenhandel in SH (Contra), das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (Mixed Pickles e.V.), die Beratungsstelle Myriam sowie die „Frauen gegen Gewalt gGmbH“ werden im Hinblick auf die jeweilige Aufgabenstellung spezifische Fördersummen durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein festgelegt.

Das Land verbindet die Förderung mit der Erwartung, dass sich die Kommunen in der Summe mindestens in Höhe der Landesförderung an der Finanzierung der Frauenberatungsstellen beteiligen.

7.3 Kooperations- und Interventionskonzept (KIK)

Die Förderung ist unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für Personal- und Sachkosten zur Übernahme und Durchführung der örtlichen Koordination zu verwenden. Zu den Aufgaben der regionalen Koordination gehören die regionale Koordinierung sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Fortbildungen.

8. Verfahren

8.1 Anträge auf Gewährung einer Zuweisung bzw. im Falle des § 23 Abs. 3 FAG einer Förderung nach dieser Vereinbarung sind bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium schriftlich zu stellen und müssen spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres für eine Zuweisung / Förderung im kommenden Haushaltsjahr vorliegen. Die Vordrucke können beim für Gleichstellung zuständigen Ministerium angefordert werden.

8.2 Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt einmalig pro Jahr, die Förderung wird in der Regel zu sechs Terminen im Jahr ausgezahlt.

8.3 Ein Verwendungsnachweis ist zu erstellen und der bewilligenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Pro Einrichtungstyp nach den Ziffern 4.2 bis 4.9 kann stichprobenartig mindestens ein Verwendungsnachweis pro Jahr geprüft werden. Der jeweilige Kreis / die kreisfreie Stadt bzw. das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird über das Prüfungsergebnis informiert. Die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte können in begründeten Einzelfällen im Falle des § 23 Abs. 3 FAG bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium eine Prüfung des Verwendungsnachweises veranlassen. Sofern keine Vereinbarung nach § 23 Abs. 3 FAG besteht, kann das für Gleichstellung

zuständigen Ministerium eine solche Prüfung bei dem jeweiligen Kreis / der kreisfreien Stadt veranlassen. Zu Dokumentationszwecken sind Statistiken laut Bescheid zu führen.

9. Nebenbestimmungen

Ist eine Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 3 FAG geschlossen, werden durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium die Nebenbestimmungen gemäß Anlage 1 zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

10.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

10.2 Änderungen oder Ergänzungen diese Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig. Die Parteien verpflichten sich für diese Fälle, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

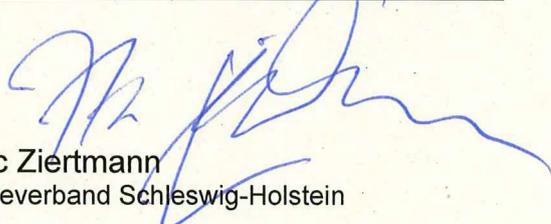
10.4 Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2026.

Ort, Datum Wiel, 24.6.



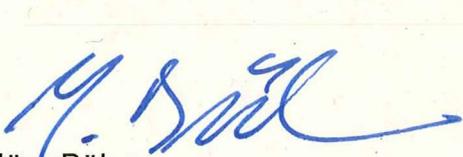
Dr. Sönke E. Schulz
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Ort, Datum Koel 24/06



Marc Ziertmann
Städteverband Schleswig-Holstein

Ort, Datum Wiel, 24.6.25



Jörg Bülow
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ort, Datum Wiel, 24.06.25



Silke Schiller-Tobies
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung